



Voraussetzungen für die pauschalversteuerte und sozialversicherungsfreie Zahlung:	o.k.?
1. Die oben genannten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Hierbei handelt es sich um Freigrenzen. Werden diese Maximalbeträge überschritten ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.	☐
2. Der Arbeitnehmer darf diese Zuwendung lediglich für den Zweck der Erholung ausgeben. Der Arbeitgeber muss darüber Nachweise einfordern. Dies kann auch durch ein Bestätigungsschreiben des Arbeitnehmers erfolgen, worin dieser erklärt, dass er diese Zuwendung ausschließlich für Erholungszwecke verwendet hat.	☐
3. Die Auszahlung muss in einem zeitlichen Bezug zur Erholungsphase stehen. Drei Monate vor oder nach Antritt des Urlaubs gelten hier als zeitlicher Bezug.	☐
4. Die Erholungsbeihilfe muss zwingend zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.	☐
5. Der Arbeitgeber muss bei Auszahlung von der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Gebrauch machen. Auch im Falle einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob), kann die Auszahlung Der Erholungsbeihilfe pauschalbesteuert sowie sozialversicherungsfrei erfolgen.	☐